



STELLUNGNAHME

Datum: 26.6.2010
Bezug: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie

ifeu –
**Institut für Energie-
und Umweltforschung
Heidelberg GmbH**

Dr. Martin Pehnt
martin.pehnt@ifeu.de

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen“

Dr. Martin Pehnt
Wissenschaftlicher Vorstand, Fachbereichsleiter Energie

Inhalt

Inhalt	1
Zusammenfassung	2
Die gesellschaftliche Notwendigkeit der Energieeffizienz	3
Übergeordnete Maßnahmen im Gesetzentwurf	4
<i>Energieeffizienzfonds</i>	5
<i>Energiemanagement und -audits</i>	7
<i>Weitergehende Verpflichtungen der Energielieferanten</i>	7
Weitere Anmerkungen zum EDL-Gesetz	8
Literatur	9

Zusammenfassung

Energieeffizienzmaßnahmen sind kein Luxus. Sie sind eine gesellschaftliche Notwendigkeit, die uns vor zukünftigen Risiken ökologischer und ökonomischer Natur bewahrt, zu Versorgungssicherheit und sozialer Gerechtigkeit beiträgt und zusätzliche heimische Wertschöpfung schafft.

Das EDL-Gesetz ist vor dem Hintergrund eines ausgeprägten Marktes für Energiedienstleistungen und bereits vorhandener Instrumentebündel für Energieeffizienz zu sehen. Es ist begrüßenswert, dass das Gesetz einige wichtige Maßnahmen ergreift. Hierzu zählen insbesondere die Einrichtung einer Effizienzstelle beim BAFA und die Verbesserung der Informationslage von Endkunden und Marktteilnehmern.

Das Gesetz ist zugleich vor dem Hintergrund zu bewerten, dass das Ziel der EDL-Richtlinie die „Festlegung der erforderlichen Richtziele sowie der erforderlichen Mechanismen, Anreize und institutionellen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur Beseitigung vorhandener Markthindernisse und -mängel [ist], die der effizienten Endenergienutzung entgegenstehen“. Eine ausgewogene Effizienzpolitik muss dies bewerkstelligen, in dem sie einen ausgewogenen **Mix aus Fördern, Fordern, Informieren und Beraten** schafft.

Der Erneuerbare Energie-Markt entwickelt sich deshalb so dynamisch, weil mit dem EEG ein **verlässlicher, haushaltsunabhängiger** und **perspektivischer** Fördermechanismus angelegt wurde.

In der Begründung zum EDL-Gesetzesentwurf wird insbesondere auf die Maßnahmen des IEKP Bezug genommen. Doch gerade bei einigen dieser Maßnahmen zeigt sich, dass eine Verlässlichkeit, die Effizienz jenseits von haushaltspolitischen Fragestellungen verankert, mit den gegenwärtigen Mechanismen noch nicht gegeben ist. Gerade die wichtigen Gebäudeprogramme, das Marktanreizprogramm und die Förderprogramme der NKI sind empfindlich durch die Infragestellung der Mittelbereitstellung getroffen worden.

Daher ist es bedauerlich, dass die in der EDL-Richtlinie vorgeschlagenen **übergeordneten Maßnahmen** wie die Einrichtung eines **Effizienzfonds** nicht aufgegriffen werden. Die **Informationspflichten** erscheinen angesichts der Nähe der Energie-Inverkehrbringer **nicht ausreichend**. Auch das betriebliche **Energiemanagement**, das sich im Entwurf eines Effizienzgesetzes von 2009 (optionaler §7a) findet, wurde bedauerlicherweise gestrichen. Diese beiden Elemente sind Kernbestandteile eines tragfähigen Energie- und Effizienzkonzepts und sollten daher in diesem Gesetz umgesetzt werden.

Ebenso wird die Anregung der EDL-Richtlinie nicht aufgegriffen, durch einen **Energiesparfonds** aufbauend auf vorhandenen Förder- und Beratungsbausteinen eine zentrale und dauerhafte Koordinierungsstelle für Effizienzmaßnahmen zu schaffen. Ein solcher Fonds entwickelt und vollzieht wirksame Effizienzprogramme (Förderung, Beratung, Bürgschaften, Informationen, Vernetzung von Akteuren ...), finanziert sie, schreibt sie aus und koordiniert sie. Das EDL-Gesetz sollte nach jahrelanger Diskussion endlich **zur Umsetzung eines solchen dauerhaften Fonds** genutzt werden, wie er in anderen europäischen Ländern realisiert wird. Die verpflichtende Einführung von Effizienzfonds in jedem Mitgliedsstaat wurde von einer Communication der EU bereits in die Diskussion eingebracht. Dabei stellt der Effizienzfonds keine Dauersubvention von Effizienzmaßnahmen dar. Vielmehr sind die einzelnen Programme so konzipiert, dass sie – ja nach Marktnähe der geförderten Lösungen – nach 2 bis 5 Jahren auslaufen. Eine stabile **Finanzierung** der oben

genannten Kernbausteine stellt eine Schlüsselfrage dar. Eine Finanzierung des Fonds durch eine Umlage auf den Energiepreis ist zu favorisieren. Dabei ist, um der Sonderabgaben-Diskussion vorzubeugen, eine gruppennützige Verwendung durch Differenzierung der Mittelverwendung nach privaten Haushalten, GHD und Industrie vorzusehen. Hinsichtlich der Akzeptanz einer weiteren Endenergie-Umlage kommt es darauf an, die offensichtlichen Vorteile – auch finanzielle Vorteile für die Endkunden – hinreichend transparent und offensiv zu kommunizieren.

Im IEKP ist vorgesehen, bis spätestens 2013 eine Kopplung zwischen dem Nachweis eines **Energiemanagement-Systems** und der Fortsetzung der Erleichterungen für Unternehmen mit hohem Energieverbrauch im Rahmen der Energie- und Stromsteuern vorzusehen. Energiemanagement-Systeme sind eine entscheidende Voraussetzung, um in Unternehmen Effizienzpotenziale zu finden und Lösungen herbeizuführen. Deren Einsparpotenzial ist beträchtlich. Damit tragen sie auch zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bei, da viele der resultierenden Maßnahmen äußerst wirtschaftlich sind. Das EDL-Gesetz wäre der geeignete Ort für eine solche Verpflichtung, wie sie auch im Entwurf von 2009 in §7a vorgehen war. Es wird empfohlen, diese Regelung wieder einzuführen und dabei nach Größe der Unternehmen bzw. der Höhe der Energiekosten zu differenzieren.

Daher wird insgesamt zu klären sein, **ob der EDL-Richtlinie mit dem vorliegenden Gesetzentwurf überhaupt Genüge geleistet wird**. Denn in Artikel 6 a) i wird die „Förderung von Energiedienstleistungen ... und Sicherstellung des entsprechenden Angebots“ gefordert. Alleine eine Hinweispflicht auf Informationen Dritter reicht nicht aus, um die Richtlinie umzusetzen. Die Bundesregierung stützt sich auf die Fördermaßnahmen des IEKP, deren Umsetzung jedoch sehr unterschiedlich erfolgt ist und deren Fördermaßnahmen zu einem großen Teil von Mittelkürzungen bedroht sind. **Jenseits der juristischen Beurteilung sollte die Chance genutzt werden, die dieses Gesetz für eine Vorreiterrolle von Deutschland im Bereich Energieeffizienz bietet.**

Weitergehende Verpflichtungen der Energielieferanten sollten eine Berichterstattungspflicht über die vom Lieferanten ergriffenen Effizienzmaßnahmen (beispielsweise Förderprogramme, Beratungen, ...) mittels eines jährlichen **Energieeffizienz-Bericht**, das aktive Angebot von **Energiesparchecks** und von **Energiespartarifen** umfassen.

Weitere Anmerkungen betreffen

- die Konkretisierung des Einsparziels und der Anforderungen an öffentliche Gebäude (§1)
- die Ausnahme von Energiedienstleistern von der Informationspflicht (§3 Abs. 3)
- und die Zertifizierung der Energieberater (§7).

Die gesellschaftliche Notwendigkeit der Energieeffizienz

Energieeffizienzmaßnahmen sind kein Luxus. Sie sind eine gesellschaftliche Notwendigkeit, die uns vor zukünftigen Risiken ökologischer und ökonomischer Natur bewahrt, zu Versorgungssicherheit und sozialer Gerechtigkeit beiträgt und zusätzliche heimische Wertschöpfung schafft. Der Handlungsbedarf ist groß. Um einige **Beispiele** zu nennen:

- Während die US-Amerikaner heute 70 % hocheffiziente **Elektromotoren** einsetzen, sind es in Deutschland unter 10 %. Ein Förderprogramm für die besten Systeme, Informationen über Lebenszykluskosten, aber auch das mittelfristige Verbot

stromschluckender Motoren durch die Ökodesign-Richtlinie sollten die deutsche Industrie anspornen, nur noch äußerst sparsame Motorsysteme einzusetzen.

- Dezentrale **Warmwasserbereitung** mit elektrischen Warmwasserbereitern beansprucht derzeit rund 40 TWh Strom. Ein Großteil dieser Anlagen könnte zentralisiert und auf primärenergieschonende Wärmeerzeuger umgestellt werden.
- Industrielle Prozesse setzen in großen, bislang nur überschlägig quantifizierten Mengen **Abwärme** frei, die zur Wärme-, Kälte- oder Strombereitstellung genutzt werden könnten. Ein Maßnahmenpaket zur industriellen Abwärmenutzung erscheint geboten.
- Ein Modernisierungstau gilt auch für den **Gebäudebereich**. Die Energieeinsparverordnung greift nur, wenn sowieso saniert wird. Doch Sanierungstiefe und -effizienz reichen trotz Förderprogramme – die zukünftig zudem gekürzt werden sollen – bei weitem nicht aus, die Modernisierung der Heizungskessel lahm und die angekündigte 30%ige Verschärfung der EnEV steht zur Diskussion.

Ein Großteil der Energieeffizienz-Maßnahmen ist bereits heute wirtschaftlich – unter zukünftigen Energie- und Zertifikatspreisentwicklungen erst recht. Dass sie nicht ergriffen werden, liegt an einer Reihe von **Hemmnissen**, die vielfältig untersucht wurden.

Die Bundesregierung strebt mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (im Folgenden: EDL-Gesetz) die Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen... (im Folgenden: EDL-Richtlinie) an.

Damit sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung eines Marktes für Energiedienstleistungen geschaffen und andere Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz ergriffen werden (Artikel 1 EDL-Richtlinie).

Übergeordnete Maßnahmen im Gesetzentwurf

Es ist begrüßenswert, dass das Gesetz eine Reihe von wichtigen Maßnahmen ergreift. Hierzu zählen insbesondere die Einrichtung einer Effizienzstelle beim BAFA und die Verbesserung der Informationslage von Endkunden und Marktteilnehmern.

Das Gesetz ist zugleich vor dem Hintergrund zu bewerten, dass das Ziel der EDL-Richtlinie die „Festlegung der erforderlichen Richtziele sowie der erforderlichen Mechanismen, Anreize und institutionellen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur Beseitigung vorhandener Markthindernisse und -mängel [ist], die der effizienten Endenergienutzung entgegenstehen“. Eine ausgewogene Effizienzpolitik muss dies bewerkstelligen, in dem sie einen ausgewogenen Mix aus Fördern, Fordern und Informieren schafft.

In der gegenwärtigen Effizienzpolitiklandschaft

- gibt es **ausgeprägte Informationskanäle und -materialien** sowie einen wachsenden Energieberatungsmarkt insbesondere für private Endkunden, der durch die Bemühungen hinsichtlich Zertifizierung weiter an Qualität gewinnt; zu nennen sind hier insbesondere die Deutsche Energieagentur, die Verbraucherzentralen, die Stiftung Warentest sowie die Landes- und regionalen Energieagenturen;
- sind **verschiedene Förderansätze** vorhanden, die allerdings unter der derzeitigen Haushaltslage leiden. Die Probleme einer auf Förderung fokussierten Anreizstruktur werden derzeit offenbar: Die Marktverunsicherung der Endkunden, aber auch Hersteller durch die Achterbahnfahrt der Förderprogramme ist energiepolitisch eine

Fehlentwicklungen. Die Kürzung bzw. Mittelsperrung von wesentlichen Förderprogrammen, die eigentlich hoffnungsvolle Keime einer Effizienzpolitik darstellen, wie die Gebäudeprogramme der KfW, das Marktanreizprogramm und die Nationalen Klimaschutzinitiative, bedroht einen stabilen Effizienzmarkt.

- sind verbindliche Leitplanken und **Anforderungen unterentwickelt**. Ordnungspolitische Maßnahmen sind zu Gunsten freiwilliger Verpflichtungen und – vom Haushaltsstopp bedrohter – Förderprogramme hintangestellt worden.

Der Erneuerbare Energie-Markt entwickelt sich deshalb so dynamisch, weil mit dem EEG ein **verlässlicher, haushaltsunabhängiger** und **perspektivischer** Fördermechanismus angelegt wurde. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird insbesondere auf die Maßnahmen des IEKP Bezug genommen. Doch gerade bei diesen Maßnahmen zeigt sich, dass eine Verlässlichkeit, die Effizienz jenseits von haushaltspolitischen Fragestellungen verankert, mit den gegenwärtigen Mechanismen noch nicht gegeben ist. **Eine stabile Finanzierungsgrundlage ist der entscheidende Punkt.**

Daher ist es bedauerlich, dass die in der europäischen EDL-Richtlinie vorgeschlagenen **übergeordneten Maßnahmen** wie die Einrichtung eines Effizienzfonds nicht aufgegriffen werden. Auch das betriebliche Energiemanagement, das sich im Entwurf eines Effizienzgesetzes von 2009 findet, wurde bedauerlicherweise gestrichen. Die Bundesregierung betont selbst, dass Artikel 6 Abs. 2 der EDL-Richtlinie in der mildest möglichen Weise umgesetzt wurde.

Dabei wird zu klären sein, ob der EDL-Richtlinie mit dieser Umsetzung überhaupt Genüge geleistet wird. Denn in Artikel 6 a) i wird die „Förderung von Energiedienstleistungen ... und Sicherstellung des entsprechenden Angebots“ gefordert. **Alleine eine Hinweispflicht auf Informationen Dritter reicht nicht aus, um die Richtlinie umzusetzen.** Die Bundesregierung stützt sich auf die Fördermaßnahmen des IEKP, deren Umsetzung jedoch sehr unterschiedlich erfolgt ist. Eine Reihe der Fördermaßnahmen, insbesondere die finanziellen Förderprogramme, sind aber derzeit ganz bzw. teilweise von Mittelkürzungen bedroht.

Unabhängig von der Frage, ob das EDL-Gesetz den Anforderungen der EDL-Richtlinie juristisch Genüge tut, wäre das Gesetz eine Möglichkeit, dass Deutschland – nach richtungsweisender Politik für erneuerbare Energien – als Vorreiter für eine neue Effizienzpolitik darstellt. **Diese Vorreiter-Chance greift der Gesetzentwurf nicht auf.**

Dies gilt auch für die Rahmenbedingungen zur Stärkung von Energiedienstleistungen. **Neue Ansatzpunkte** für Contractoren **oder neue Ideen** (siehe bspw. Pay as you save in Großbritannien) **unterstützt der Gesetzentwurf nicht.** Dies betrifft auch neu aufkommende Fragestellungen, die die Attraktivität von Energiedienstleistungen beeinträchtigen, wie die **Aufhebung der Ökosteuerausnahmen** für Contractoren im Rahmen der Novellierung der Entlastungsregelungen bei der Energie- und Stromsteuer.

Energieeffizienzfonds

Bereits mit den KfW-Programmen und der Nationalen Klimaschutzinitiative NKI war der Grundstein für Effizienzprogramme gelegt. Diese Programme sind eine gute Ausgangsbasis für die Entwicklung eines Effizienzfonds.

Doch unterliegen sie den konjunkturabhängigen Schwankungen und schaffen keine verlässliche Perspektiven. Auch ist es in solchen Programmen schwieriger, finanzielle Förderung, Beratung, Information und Vollzugskontrolle zu bündeln.

Daher halten wir einen haushaltsunabhängig finanzierten Energieeffizienzfonds für unabdingbar, der Effizienzmaßnahmen voranbringt, die zwar über die Lebensdauer wirtschaftlich sind, die aber auf Grund oben genannter Hemmnisse nicht verfolgt werden.

Dazu entwickelt und vollzieht der Fonds wirksame Effizienzprogramme (Förderung, Beratung, Bürgschaften, Informationen, Vernetzung von Akteuren ...), finanziert sie, schreibt sie aus und koordiniert sie. Zwischengeschaltete Effizienzagenten wie regionale Energieagenturen, Großhändler, Architekten etc. werden an der Umsetzung beteiligt. Thematische Vorschläge für mögliche Förderfelder wurden in den vergangenen Jahren erarbeitet (siehe u. a. Wuppertal Institut 2006, IFEU/ISI/Prognos/GWS 2010).

Der Effizienzfonds ist damit ein Metainstrument, das gleichwohl die Besonderheiten der jeweiligen Effizienzsegmente berücksichtigt.

Perspektivisch kann ein Effizienzfonds auch auf den Transportsektor und verstärkt auf den Gebäudebereich ausgedehnt werden.

Das EDL-Gesetz sollte nach jahrelanger Diskussion endlich zur Umsetzung eines solchen dauerhaften Fonds genutzt werden, wie er beispielsweise in Dänemark realisiert wird. Die verpflichtende Einführung von Effizienzfonds in jedem Mitgliedsstaat („NEEF“) wird derzeit von der EU geprüft (Commission_of_the_European_Communities 2009).

Dabei stellt der Effizienzfonds keine Dauersubvention von Effizienzmaßnahmen dar. Vielmehr sind die einzelnen Programme so konzipiert, dass sie – ja nach Marktnähe der geförderten Lösungen – nach 2 bis 5 Jahren auslaufen.

Eine stabile **Finanzierung** der oben genannten Kernbausteine stellt eine Schlüsselfrage dar, um die o.g. Ziele zu erreichen. Die Instrumente sollten zumindest über einen Zeitraum von 10 Jahren unterbrechungsfrei eingesetzt werden können, um zu breiteren Markttransformationen zu kommen. Finanzierungsalternativen für einen Energieeffizienzfonds wurden deshalb schon in verschiedenen Studien untersucht und verglichen (u.a. IFEU 2004, Wuppertal Institut 2006, Gege 2010). Dabei wurde eine Finanzierung aus dem Bundeshaushalt, bzw. aus Teilen der Versteigerung der CO₂-Emissionsrechte bzw. aus der Ökosteuer erwogen. Wir halten diese Finanzierungsarten insbesondere aufgrund der Folgen der Finanzkrise der Jahre 2008/2009 auf die staatlichen Haushalte auf Dauer nicht für tragfähig.

Für stabiler halten wir eine Finanzierung des Fonds durch eine **Umlage auf den Energiepreis**, wie sie (in Mischformen) auch in Dänemark oder Großbritannien umgesetzt werden. Dabei ist, um der Sonderabgaben-Diskussion vorzubeugen, eine **gruppennützige Verwendung** durch Differenzierung der Mittelverwendung nach privaten Haushalten, GHD und Industrie vorzusehen. Die Umsetzbarkeit beider Ansätze, einer Finanzierung über den Bundeshaushalt oder über ein Umlageverfahren auf den Strompreis, halten wir aufgrund der finanzpolitischen Situation für vergleichbar schwierig. Hier wird es darauf ankommen, ob die für fast alle Seiten offensichtlichen Vorteile – auch finanzielle Vorteile für die Endkunden – hinreichend transparent und offensiv kommuniziert werden.

Der Effizienzfonds sollte über einen Aufschlag auf den Energiepreis beim Endkunden („**Effizienz-Zehntelcent**“) erfolgen. Die Höhe der Aufschläge kann sehr gering gehalten werden. Das Budget sollte schrittweise aufgestockt und von einer Stiftung verwaltet werden.

Energiemanagement und -audits

Derzeit ist die Einführung eines Energiemanagements freiwillig. Im IEKP ist vorgesehen, bis spätestens 2013 eine Kopplung zwischen dem Nachweis eines Energiemanagement-Systems und der Fortsetzung der Erleichterungen für Unternehmen mit hohem Energieverbrauch im Rahmen der Energie- und Stromsteuern vorzusehen.

Energiemanagement-Systeme sind eine entscheidende Voraussetzung, um in Unternehmen Effizienzpotenziale zu finden und Lösungen herbeizuführen. Deren Einsparpotenzial ist beträchtlich. Damit tragen sie auch zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bei, da viele der resultierenden Maßnahmen äußerst wirtschaftlich sind.

Das EDL-Gesetz wäre der geeignete Ort für eine solche Verpflichtung, wie sie auch im Entwurf von 2009 in §7a vorgehen war. Es wird empfohlen, **diese Regelung wieder einzuführen und dabei nach Größe der Unternehmen bzw. der Höhe der Energiekosten zu differenzieren.**

Unternehmen mit hohen Energiekosten werden verpflichtet, Energiemanagementsysteme einzuführen und die als wirtschaftlich zumutbar identifizierten Maßnahmen umzusetzen. Unternehmen mit mittleren Energiekosten werden ebenfalls verpflichtet, können aber wahlweise an einem Effizienznetzwerk teilnehmen. Unternehmen mit niedrigen Energiekosten erhalten Anreize für die Einführung von Energiemanagement-Systemen (siehe Schломann, Eichhammer, Pehnt 2010).

Weitergehende Verpflichtungen der Energielieferanten

Bei der Überarbeitung des Effizienzgesetzes wurde von einer Verpflichtung der Energielieferanten zur Einsparung abgesehen, die noch im Gesetzentwurf 2009 enthalten war und die auch von der EDL-Richtlinie als Option vorgeschlagen wird.

Die Pflichten wurden auf die Informationspflicht, im Kern die Anbieterliste, reduziert. Dabei sind gerade Energieversorger sehr nah am Kunden. Angesichts eines im mittelfristigen Trend ohnehin tendenziell rückläufigen Energieabsatzes sowie eines steigenden Wettbewerbs auf der Stufe des Energievertriebs wenden sie sich ohnehin zunehmend neuen Geschäftsfeldern zu, nicht zuletzt auch, um Kunden zu binden. Hierzu zählt auch der wachsende Markt für Energie- und Effizienzdienstleistungen inklusive Contracting.

Durch eine weitergehende Verpflichtung der Energielieferanten könnte dieser Markt gezielt vorbereitet werden. Wir schlagen deshalb vor, Energielieferanten weiterhin zu verpflichten,

- über die vom Lieferanten ergriffenen Effizienzmaßnahmen (beispielsweise Förderprogramme, Beratungen,) einen jährlichen **Energieeffizienz-Bericht** vorzulegen, der einen genormten Berichtsteil enthält und damit einen kreativen Wettbewerb um das Engagement in diesem Bereich anzustoßen;
- selbst oder in Zusammenarbeit mit Dritten einfache und vertiefte **Energiesparchecks** anzubieten und so die bestehende Praxis einiger Energielieferanten in die Fläche zu tragen; und
- mindestens einen **Energiespar-Tarif** anzubieten, der entweder eine Prämie auf Verbrauchseinsparungen gegenüber dem Vorjahr gewährt oder auf hohe Grundpreise verzichtet.

Sollte es zu keinem dauerhaft finanzierten Energiesparfonds kommen, so ist auch das Instrument der **Lieferantenverpflichtung** zur jährlichen Einsparung von Energie zu diskutieren.

Freiwillige Investitionen von Netzbetreibern sollten bis zu einer definierten Höhe bei der Berechnung der **Netzentgelte** berücksichtigt werden.

Weitere Anmerkungen zum EDL-Gesetz

§1 Konkretisierung des Einsparziels

Benennung des Ziels bereits im Gesetz. Dies stärkt die Signalwirkung, ähnlich wie das Ausbauziel für Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern im §1 Abs. 2 EEG.

Zudem sollte das Ziel über die Anforderungen der EDL-Richtlinie hinausgehen, um der Bedeutung der Energieeffizienz Rechnung zu tragen, und ein absolutes Einsparziel für 2020 definieren. Dabei wäre ein mit dem 40 % CO₂-Einsparziel kompatibles Einsparziel aus vorhandenen Szenariorechnungen abzuleiten.

§ 3 Abs. 3 Konkretisierung der Anforderungen an öffentliche Gebäude

Was ist ein „nicht unwesentliches“ Hinausgehen über die EnEV?

- Konkretisieren, beispielsweise Unterschreitung der Anforderungen an HT' und Primärenergiekennzahl der EnEV um 30 %?

§ 4 Information und Berater

Energiedienstleister, die als Bestandteil der Energiedienstleistung auch Energie liefern, sollten von der Informationspflicht ausgenommen werden, wenn sie Energiedienstleister im Sinne des Gesetzes sind, um Zirkelbezüge zu vermeiden.

§ 7 Anbieterliste

Energieeffizienz ist bis vor wenigen Jahren in den beruflichen und universitären Aus- und Fortbildungen fast kein Thema gewesen, weshalb die Kompetenzlücken noch enorm sind. Die in §7 Abs. 2 aufgeführte Ableitung von Fachkunde an Hand der Anzahl durchgeführter Energieberatungen ist deshalb in Anbetracht des dringenden Qualitätssicherungsbedarfs unzureichend. Die im Gesetz vorgesehene Ermächtigung der Bundesregierung in Abs. 3, noch klarere Kriterien festzulegen, ist deshalb von essentieller Bedeutung. Deshalb sollte hier

- ein klarer Zeitplan für die Rechtsverordnung vorgegeben werden, z.B. innerhalb von 1,5 Jahren nach Verabschiedung eines EDL-Gesetzes.
- eine weitestgehend standardisierte Musterprüfung für neu auf dem Markt agierende Energieberater vorgesehen werden, um den verschiedenen Berufsgruppen (im wesentlichen Ingenieure, Architekten, Handwerker) einen einheitlichen Zugang zu diesem Tätigkeitsfeld zu ermöglichen.
- stichprobenartige Kontrollen von Beratungsberichten zur Qualitätssicherung fest integriert werden, zumindest in den ersten Jahren des Existierens der Anbieterlisten.

Literatur

Commission_of_the_European_Communities (2009): 7 Measures for 2 Million New EU jobs. A low carbon eco efficient & cleaner economy for European Citizens. Brüssel.

Gege, M. (2010): Der Zukunftsfonds, Mit massiven Investitionen in Erneuerbare Energien, Energie-Effizienz und Energiesparen zum ökologischen Wirtschaftswunder, Hamburg

IFEU (2004): Hintergrundpapier zum Fachgespräch „Finanzierungsmöglichkeiten eines bundesdeutschen Energieeffizienzfonds: Privat und/oder refinanzierbar?“ im Rahmen des UBA-Vorhabens „Politikinstrumente zum Klimaschutz durch Effizienzsteigerung von Elektrogeräten und -anlagen in den Privathaushalten, Büros und im Kleinverbrauch“, ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg

IFEU (2005): Politikinstrumente zum Klimaschutz durch Effizienzsteigerung von Elektrogeräten und -anlagen in Privathaushalten, Büros und im Kleinverbrauch, Endbericht, im Auftrag des Umweltbundesamtes, ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg

IFEU, ISI, Prognos et al. (2010): Weiterentwicklung der Nationalen Klimaschutzinitiative. Erster und zweiter Zwischenbericht. Gefördert durch das Bundesumweltministerium. Heidelberg

Schlomann, B., W. Eichhammer, M. Pehnt (2010), Maßnahmen für die Sektoren Industrie und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr. Heidelberg, Karlsruhe 2010.

Wuppertal-Institut et al. (2006): Der Energiesparfonds für Deutschland, Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung